



**Reglement der Agro-Marketing Suisse AMS
zur Garantiemarke Suisse Garantie
AMS-Dachreglement**



Dok. Nr. 1d

Version Nr. 12 vom 23. April 2024

Genehmigt durch den Vorstand der AMS am 23. April 2024

In Kraft ab 1. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	4
1.1.	Trägerschaft	4
1.2.	Garantiemarke, Logo	4
1.3.	Zweck der Produkte-Kennzeichnung	4
1.4.	Das Produkte-Kennzeichnungssystem	4
1.5.	Geltungsbereich	4
1.6.	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	4
1.7.	Nutzungsberechtigung	5
1.8.	Qualitätssicherung	5
1.9.	Organe	5
2	Definitionen und Begriffe	5
3	Anforderungen	5
3.1.	Gemeinsame Anforderungen	5
3.1.1.	Grundsatz	5
3.1.2.	Erläuterungen	7
3.2.	Anforderungen an Branchenreglemente	9
3.2.1.	Bestimmung des relevanten Branchenreglements:	9
3.2.2.	Branchenspezifische Anforderungen	9
3.2.3.	Anforderungen an Gastronomiebetriebe	9
4	Grundsätze zum Zertifizierungssystem	9
4.1.	Zertifizierung	9
4.2.	Anmeldeverfahren	9
4.3.	Zertifizierungsstellen	10
4.4.	Weitere Prüforgane	10
4.5.	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	10
4.6.	Zertifizierungsablauf	11
4.7.	Auskunfts- und Schweigepflicht	11
4.8.	Zertifikate	11
5	Dokumentation und Aufzeichnungen	11
6	Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie	11
6.1.	Voraussetzung zur Benutzung der Garantiemarke	11
6.2.	Vergabe des Rechtes zur Benutzung der Garantiemarke	12
6.3.	Gestaltungsmニュアル	12
6.4.	Freigabe und Prüfung von Etiketten und Verpackungsmaterial	12
6.5.	Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung	12
6.6.	Entzug der Benutzungsberechtigung	12
7	Kosten und Gebühren	12
7.1.	Benutzungsgebühr	12

7.2.	Kontroll- und Zertifizierungskosten.....	13
7.3.	Rechnungsstellung	13
8	Kommunikation / Marketing	13
8.1.	Register	13
8.2.	Kommunikation und Marketing.....	13
9	Sanktionen und Rekurse	13
9.1.	Sanktionen.....	13
9.1.1.	Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe.....	13
9.1.2.	Sanktionen ab der zweiten Produktionsstufe	13
9.1.3.	Sanktionen auf der Stufe Gastronomie	13
9.2.	Rekurse	14
10	Schlussbestimmungen.....	14
10.1.	Gerichtsstand	14
10.2.	Reglementsanpassungen	14
10.3.	Übergangs- und Ausnahmeregelungen	14
	Genehmigung.....	15
 Anhänge		
Anhang 1:	Begriffe und Definitionen.....	16
Anhang 2:	Reglemente	19
Anhang 3:	Abkürzungen.....	20
Anhang 4:	Zertifizierungsablauf.....	21
Anhang 5:	Organe der Agro-Marketing Suisse	22

1 Generelles

1.1. Trägerschaft

Der Verein Agro-Marketing Suisse (AMS), Laubeggstrasse 68, 3006 Bern, ist Inhaber der Garantiemarke Suisse Garantie gemäss CH-Hinterlegungsgesuch Nr. 72058/2018. Im Verein sind die wichtigsten Produzenten- und Branchenorganisationen der Schweiz zusammengeschlossen.

Eine Übersicht über die angeschlossenen Organisationen ist im Internet verfügbar: <https://www.suissegarantie.ch/de/ueber-uns-39.html>.

1.2. Garantiemarke, Logo

Die Garantiemarke ist beim Institut für Geistiges Eigentum eingetragen und daher geschützt.

1.3. Zweck der Produkte-Kennzeichnung

Zweck der Kennzeichnung von Produkten der schweizerischen Landwirtschaft ist es, den Konsumenten auf einfache Art und Weise Auskunft über die Herkunft und die Eigenschaften der Produkte zu geben.

1.4. Das Produkte-Kennzeichnungssystem

Das Produkte-Kennzeichnungssystem basiert auf den ISO-Normen 14020 (Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Allgemeine Grundsätze) und 14024 (Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltkennzeichnung Typ I - Grundsätze und Verfahren).

Bei der Umweltkennzeichnung Typ I handelt es sich um Zertifizierungen durch einen aussenstehenden Dritten. Die Anforderungen an diese Zertifizierungsstellen richten sich nach ISO 17065.

Das Kennzeichnungssystem Suisse Garantie deckt die ganze Produktionskette ab.

1.5. Geltungsbereich

Produktebezogener Geltungsbereich

Das Kennzeichnungssystem kann für alle unverarbeiteten und verarbeiteten Lebensmittel landwirtschaftlichen Ursprungs sowie in der Gastronomie eingesetzt werden (exkl. Tabak und andere Raucherwaren). Der Vorstand der AMS kann weitere Produktgruppen tierischer oder pflanzlicher Herkunft anerkennen.

Geographischer Geltungsbereich

Mit Suisse Garantie gekennzeichnete Produkte müssen in der Schweiz erzeugt und verarbeitet worden sein. Es gelten die Vorgaben von Art. 48 Abs. 4 des Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben MSchG und Art. 2 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel HasLV sowie Ziff. 3.1.1 des Dachreglements.

1.6. Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

Unterlagen der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie:

- Branchenreglemente gemäss Anhang 2¹⁾;
- AMS Gestaltungsmanual¹⁾;
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie¹⁾;

- Checklisten Suisse Garantie¹⁾;
- Reglement für Gastronomiebetriebe¹⁾;
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen¹⁾;
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe¹⁾

¹⁾ Im Internet: www.suissegarantie.ch

1.7. Nutzungsberechtigung

Zum Gebrauch der Garantiemarke Suisse Garantie ist jedes Unternehmen berechtigt, welches Lebensmittel schweizerischer Herkunft verkauft und/oder verarbeitet, die Gebühren gemäss Ziff. 7.1. nachfolgend bezahlt und mittels Anschluss an ein Zertifizierungssystem sicherstellen kann, dass die sachlichen Anforderungen gemäss Kapitel 3 jederzeit in überprüfbarer Weise umgesetzt und eingehalten werden.

Bei der erstmaligen Ausstellung einer Nutzungsberechtigung für einen Betrieb teilt die AMS dem Betrieb eine AMS-Nr. zu.

1.8. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung unterhält die AMS ein Qualitätsmanagementsystem.

Das vorliegende Dachreglement sowie die Branchenreglemente, Reglement für Gastronomiebetriebe, der Leitfaden zur Erstellung von Branchenreglementen, das Sanktionsreglement und das Gestaltungsmanual bilden die Grundlagen des Kennzeichnungssystems.

1.9. Organe

Die Trägerschaft für die Garantiemarke Suisse Garantie verfügt über folgende Organe:

- Vorstand,
- Arbeitsgruppe "Kommunikation Suisse Garantie",
- Technische Kommission Suisse Garantie,
- Geschäftsstelle AMS.

Die Beschreibung der Funktionen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist im Anhang 5 zu finden.

2 Definitionen und Begriffe

Definitionen und Begriffe gemäss Anhang 1 des vorliegenden Reglements und gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

3 Anforderungen

3.1. Gemeinsame Anforderungen

3.1.1. Grundsatz

Die gesetzlichen Anforderungen sind in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

Die Garantiemarke Suisse Garantie darf ausschliesslich zur Kennzeichnung von Produkten verwendet werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Schweizerische Herkunft</p> <p>Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.</p>	kritische Anforderung
<p>Verarbeitung in der Schweiz</p> <p>Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.</p>	kritische Anforderung
<p>Ökologische Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktzahlungsverordnung: Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anh. 1. <i>Die Umsetzung wird von Inspektionsstellen (gemäss Ziff. 4.4)</i> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Programme des Bundes oder - im direkten Auftrag der Produzenten bzw. den zuständigen Organisationen kontrolliert. • Gleichwertige Anforderungen: Soweit die DZV (1. Titel, 2. Kap., 2. Absch. und 3. Absch. und Anh. 1) in spezifischen Branchen nicht anwendbar ist, werden in den entsprechenden Branchenreglementen als gleichwertig definierte Anforderungen festgelegt. <i>Die Umsetzung wird im Rahmen der Zertifizierung kontrolliert.</i> 	kritische Anforderung
<p>Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen</p> <p>Die pflanzlichen Produkte stammen aus dem Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen. Die tierischen Produkte stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln ernährt worden sind (keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen). Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.</p>	kritische Anforderung
<p>Warenflusstrennung</p> <p>In den Betrieben sind alle landwirtschaftlichen Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten getrennt und bis zum Lieferanten rückverfolgbar.</p>	kritische Anforderung

Anforderungen	Anforderungs-niveau
<p>Rückverfolgbarkeit</p> <p>Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) deklariert (und zwar als «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG»).</p> <p>Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte auf Etiketten/Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.</p>	nicht kritische Anforderung
<p>Kennzeichnung mit der Garantiemarke</p> <p>Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt mit der Garantiemarke Suisse Garantie gemäss Gestaltungsmanual.</p> <p>Auf der Etikette/Verpackung muss zudem aufgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Name des benutzungsberechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer (Nummer der AMS-Benutzungsberechtigung oder das Identitätskennzeichen) sowie • der Name der Zertifizierungsstelle 	nicht kritische Anforderung
<p>Zusatzstoffe nach Guter Herstellungspraxis</p> <p>Zusatzstoffe werden nur soweit verwendet als dies im Rahmen der Guten Herstellungspraxis (GHP) notwendig ist. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Branchenreglementen enthalten.</p>	nicht kritische Anforderung
<p>Qualitätsmanagement-System</p> <p>Überwachung und Kontrolle von Herkunft, Herstellung und Qualität erfolgen im Rahmen eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems.</p>	nicht kritische Anforderung
<p>Weitergehende branchenspezifische Anforderungen</p> <p>Zusätzliche Anforderungen, die über die gesetzlichen Vorschriften oder diejenigen dieses Dachreglements hinausgehen, sind in den Branchenreglementen definiert.</p>	Niveau gemäss Branchenreglementen

3.1.2. Erläuterungen

Anforderungen an nicht zusammengesetzte Produkte

Nicht zusammengesetzte Produkte müssen zu 100%¹⁾ den Suisse Garantie-Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen.

Anforderungen an zusammengesetzte Produkte

Bei zusammengesetzten Produkten muss die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs zu 100%¹⁾ den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Weiter gilt Folgendes:

- Gesamthaft müssen mindestens 90%¹⁾ der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.

- Ein Halbfabrikat kann für die Berechnung in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden. Die Bestandteile die Suisse Garantie-zertifiziert sind, können als SGA-konform in der Endrezeptur angerechnet werden, vorausgesetzt der Hersteller des Halbfabrikates wurde kontrolliert und verfügt über eine entsprechende SGA-Bestätigung von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle. Das Halbfabrikat selbst kann weniger als 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Suisse Garantie Qualität enthalten.
- Bestätigungen für Halbfabrikate gemäss vorstehendem Absatz dürfen nur von den durch die AMS zugelassenen Zertifizierungsstellen ausgestellt werden. Die Zertifizierungsstellen stellen die Original-Bestätigungen aus und schicken eine Kopie davon an die AMS-Geschäftsstelle. Auf der Bestätigung oder im Anhang der Bestätigung ist festgehalten, welche Zutaten eines Halbfabrikates Suisse Garantie-zertifiziert sind und mit welchem Anteil. Die Bestätigungen haben eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren. Es finden grundsätzlich jährliche Audits statt.
- Bei Milch und Milchprodukten gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft, müssen 100% des Gewichts des Rohstoffes Milch aus der Schweiz stammen (Art. 48b Abs. 2 MSchG). Die Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel HasLV-WBF gilt auch für Suisse Garantie Milch und Milchprodukte, vorausgesetzt, dass gesamthaft mindestens 90%¹⁾ der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.

Verwendung von Suisse Garantie Produkten als Zutat

Wird ein zertifiziertes Suisse Garantie Produkt als Zutat in einem anderen Suisse Garantie Produkt eingesetzt, kann es zu 100% in der Rezeptur angerechnet werden. Dies auch, wenn der Suisse Garantie Anteil der Zutat kleiner als 100% ist.

Wasser in Getränken

Das Wasser wird von der Berechnung ausgenommen. Bei Getränken muss das Wasser von einer Quelle im Gebiet nach Ziff. 3.1.1 vorstehend „Schweizerische Herkunft“ stammen.

Sonderbewilligungsverfahren in Ausnahmesituationen

Sofern aus Gründen höherer Gewalt keine oder nicht genügend Suisse Garantie-konforme Zutaten vorhanden sind sowie bei begründeten weiteren Ausnahmesituationen, können bei der AMS befristete Ausnahmegewilligungen beantragt werden. Gesamthaft müssen mindestens 90 %¹⁾ der Hauptzutat sowie mindestens 90%¹⁾ aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.

¹⁾ Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung

Nach drei hintereinander folgenden Ausnahmegewilligungen hält sich die AMS das Recht vor für die darauffolgenden Ausnahmegewilligungen ein Konzept von dem Antragsstellenden zu verlangen. In diesem Konzept hat der Antragsstellende die Sachlage ausführlich zu schildern und zu erklären wie in Zukunft Ausnahmesituationen zu verhindern sind (z.B. Anpassung bei der Mengenplanung von SGA zertifizierten Produkten). Im Anschluss entscheidet die AMS, ob die Ausnahmegewilligung genehmigt wird.

3.2. Anforderungen an Branchenreglemente

3.2.1. Bestimmung des relevanten Branchenreglements

Für die Zuordnung eines Produktes zum bestimmenden Branchenreglement ist grundsätzlich dessen Hauptzutat massgebend (Anhang 2). Falls bei einem Produkt von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, erfolgt die abweichende Zuordnung in Rücksprache mit den betroffenen Branchen durch die AMS-Geschäftsstelle.

3.2.2. Branchenspezifische Anforderungen

Die Branchenorganisationen legen branchenspezifische Anforderungen fest. Die Anforderungen sowie die Anforderungsniveaus sind in den entsprechenden Branchenreglementen formuliert. Der Aufbau und der Inhalt der Branchenreglemente richtet sich nach dem "Leitfaden für die Erstellung der Branchenreglemente" (Dok.-Nr. 3d). Dieser kann bei der AMS Geschäftsstelle bezogen werden und ist für die Branchen verbindlich.

Die Branchenreglemente sind durch die zuständigen Organe der Branchenorganisationen zu verabschieden und durch die Technische Kommission zu genehmigen.

3.2.3. Anforderungen an Gastronomiebetriebe

Die Anforderungen an Gastronomiebetriebe sind im Reglement für Gastronomiebetriebe aufgeführt. Das Reglement für Gastronomiebetriebe ist durch die Technische Kommission zu genehmigen.

4 Grundsätze zum Zertifizierungssystem

4.1. Zertifizierung

Betriebe, die ihre Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnen, müssen über ein gültiges Zertifikat und eine Benutzungsberechtigung verfügen.

Zertifizierungseinheit ist der Betrieb, der mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist (direkter Einfluss auf Finanzen, Produktion, Verarbeitung und Lagerung).

Eine Zertifizierung ist in allen Betrieben vorgeschrieben, die Produkte im Sinne einer Veredelung (siehe Branchenreglemente) ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen.

Betriebe auf der ersten Produktionsstufe werden nicht zertifiziert, sofern die Produkte weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet noch verarbeitet werden. Es werden Inspektionen vor Ort durchgeführt,

Wer gekennzeichnete Produkte (mit Garantiemarke oder eindeutiger Beschriftung gem. Ziffer 3.1.1 vorstehend) so weiterverkauft, dass sie die Kennzeichnung auf den eingekauften Produkten behalten, muss nicht zertifiziert sein.

4.2. Anmeldeverfahren

Das Verfahren für die Anmeldung zur Zertifizierung ist in den Branchenreglementen (Kapitel 4) beschrieben.

Mit seiner Anmeldung anerkennt der gesuchstellende Betrieb das vorliegende Dachreglement, die Vorschriften des Branchenreglements sowie die relevanten mitgeltenden Dokumente (gemäss Ziff. 1.6 vorstehend) als verbindlich.

Die Einzelheiten zum Zertifizierungsablauf sind in Anhang 4 des Dachreglementes und in den Branchenreglementen beschrieben.

4.3. Zertifizierungsstellen

Zertifizierungen dürfen nur durch Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von der AMS zugelassen sind. Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen und veröffentlicht sie im Internet: <https://www.suissegarantie.ch/de/der-weg-zur-garantiemarke/zertifizierung-32.html>.

Die Zertifizierungsstellen müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Wenn der Markenbenutzer die Zertifizierungsstelle wechselt, ist er verpflichtet, der neuen Zertifizierungsstelle Einblick in die letzten Inspektionsberichte und die Korrespondenz mit der vorhergehenden Zertifizierungsstelle zu gewähren.

Die Geschäftsstelle der AMS kontrolliert jährlich bei den Zertifizierungsstellen die Abläufe der Zertifizierung Suisse Garantie und die angewendeten Checklisten und kann Audits begleiten.

Bei Verstössen kann die Geschäftsstelle Verwarnungen aussprechen. Die Technische Kommission kann auf Antrag der Geschäftsstelle die Zulassung entziehen.

4.4. Weitere Prüforgane

Die einzelnen Branchenorganisationen regeln in ihren Branchenreglementen, ob und wenn ja, welche Laboruntersuchungen und Inspektionen verlangt und welche Organe dafür zugelassen werden.

Inspektionsstellen müssen die Anforderungen gemäss ISO 17020 erfüllen.

4.5. Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

Die unter Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 vorstehend aufgeführten normativen Anforderungen sind zwingende Prüfpunkte der Zertifizierungsaudits, deren Vorhandensein durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich vor Ort zu überprüfen ist. Risikobasiert und in Ausnahmefällen können die Zertifizierungsstellen die Kontrollen auch nicht vor Ort durchführen (Büroaudits).

In den Betrieben sind die Produkte, die für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von den anderen Produkten zu trennen bzw. entsprechend zu kennzeichnen.

Die Betriebe der zweiten Produktionsstufe müssen im Rahmen ihrer Zertifizierung durch entsprechende Vereinbarungen oder Vertragsergänzungen mit den Betrieben der ersten Produktionsstufe sicherstellen, dass nur Schweizer Produkte in die Suisse Garantie-Linie kommen, welche alle gestellten Anforderungen erfüllen. Werden Produkte von benutzungsberechtigten Betrieben bezogen, gilt die Kennzeichnung mit der Garantiemarke oder mit einer Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; vgl. Ziff. 3.1.1 „Rückverfolgbarkeit“) als entsprechender Nachweis.

Bei den Zertifizierungen wird auf die Ergebnisse der Inspektionsberichte und allfälliger Laboruntersuchungen abgestützt.

Um den Zertifizierungsaufwand möglichst gering zu halten und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden wird eine optimale Audit-Koordination angestrebt.

Die im Verlauf der Zertifizierungsaudits allenfalls festgestellten Mängel, die entsprechenden Korrekturmassnahmen und Fristen werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Die Fristen richten sich nach dem Sanktionsreglement.

Die AMS hat jederzeit das Recht, auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Werden dabei Verstösse festgestellt, gehen die Kontrollkosten zu Lasten des fehlbaren Betriebes.

4.6. Zertifizierungsablauf

Siehe Anhang 4 im vorliegenden Reglement.

4.7. Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Betriebe sind verpflichtet, den Inspektions- und Zertifizierungsstellen alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Prüfung bezüglich der Einhaltung der Anforderungen nötig ist.

Alle Auskünfte und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

4.8. Zertifikate

Die Zertifikate dürfen nur von den durch die AMS zugelassenen Zertifizierungsstellen ausgestellt werden.

Die Angaben auf dem Zertifikat richten sich nach den Vorschriften der ISO 17065.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren. Es finden grundsätzlich jährliche Audits statt.

Die Branchen haben die Möglichkeit, im Branchenreglement risikobasiert ein längeres Kontrollintervall zu bestimmen und dieses zwischen gewerblichen und industriellen Betrieben unterschiedlich festzulegen. Das maximal zulässige Kontrollintervall beträgt drei Jahre.

Ausnahmen betreffend Gültigkeitsdauer und Kontrollintervall sind unter Ziffer 10.3 nachfolgend vermerkt.

Die Branchen können in den Branchenreglementen die koordinierte Zertifizierung und Kontrolle mit gesetzlich reglementierten oder in den Branchen etablierten Programmen festlegen und die Gültigkeitsdauer der Zertifikate entsprechend ausrichten.

5 Dokumentation und Aufzeichnungen

Sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der Anmeldung, den Laboruntersuchungen, den Inspektionen und Zertifizierungen erstellt werden, müssen bis zum nächsten Audit, mindestens aber während zwei Jahren aufbewahrt werden.

6 Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie

6.1. Voraussetzung zur Benutzung der Garantiemarke

Voraussetzung zur Benutzung der Garantiemarke ist das erfolgreiche Bestehen der Zertifizierung. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke bezieht sich auf den Betrieb, welcher das Zertifikat und die Benutzungsberechtigung Suisse Garantie erhalten hat.

6.2. Vergabe des Rechtes zur Benutzung der Garantiemarke

Die Zertifizierungsstellen stellen das Zertifikat aus und schicken dieses an die AMS-Geschäftsstelle. Die AMS stellt aufgrund des Zertifikates die Benutzungsberechtigung aus und schickt die Dokumente dem benutzungsberechtigten Betrieb. Dadurch erhält dieser das Recht zur Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

6.3. Gestaltungsmanual

Jeder Gebrauch der Garantiemarke hat die entsprechenden Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS einzuhalten.

Weitere Informationen können beigefügt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden.

6.4. Freigabe und Prüfung von Etiketten und Verpackungsmaterial

Auf Wunsch der Anwender überprüft die AMS-Geschäftsstelle das Gut zum Druck. Bei dieser Überprüfung geht es lediglich um die sachgemässe Anwendung des Logos oder des Schriftzuges Suisse Garantie (gemäss Ziffer 6.3 vorstehend).

Wenn die AMS oder die zuständige Zertifizierungsstelle kein Gut zum Druck für das Logo oder den Schriftzug Suisse Garantie zur Kontrolle erhält, übernimmt der Anwender die Verantwortung für die sachgemässe Anwendung. Die AMS-Geschäftsstelle hat bei falscher Anwendung Korrekturrecht. Die dadurch verursachten Kosten trägt in diesem Fall der Anwender.

Alle übrigen Gestaltungselemente einer Verpackung, einer Etikette oder eines Prospektes, d.h. das Gut zum Druck für die Gesamtgestaltung, liegt in der Verantwortung des Anwenders.

6.5. Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung

Die Benutzungsberechtigung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Zertifikates.

6.6. Entzug der Benutzungsberechtigung

Wird die Geschäftsstelle der AMS durch eine Zertifizierungsstelle über einen Zertifikatsentzug informiert, entzieht sie dem Betrieb unverzüglich die Benutzungsberechtigung und die Technische Kommission entscheidet über weitere Sanktionen.

7 Kosten und Gebühren

7.1. Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie erhebt die AMS eine Gebühr. Diese beträgt CHF 50.- (exkl. MWST) pro Benutzungsberechtigung für Benutzer, die AMS-Mitglied sind

oder einer der AMS angeschlossenen Mitgliederorganisation angehören. Die Branchenorganisationen sind berechtigt, zur Deckung der eigenen Aufwendungen selbständig Regelungen zu treffen.

Wird die Benutzungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, hat die AMS das Recht, die Benutzungsberechtigung zu entziehen. Der Abverkauf von Produkten, die bereits vor dem Entzug mit dem Suisse Garantie Logo oder dem Schriftzug «Suisse Garantie», «SG» oder «SGA» gekennzeichnet wurden, ist während 30 Kalendertagen zulässig. Ein Entzug der Benutzungsberechtigung entbindet nicht von der Bezahlung einer bereits geschuldeten Benutzungsgebühr.

7.2. Kontroll- und Zertifizierungskosten

Die Höhe der Kontroll- und Zertifizierungskosten wird durch die Marktkräfte bestimmt.

Die Tarife für die Zertifikate werden den Betrieben auf Anfrage hin von den Zertifizierungsstellen mitgeteilt.

7.3. Rechnungsstellung

Die Kosten für Inspektionen und Zertifizierungen werden in der Regel durch die Inspektions- und Zertifizierungsstellen direkt an die Betriebe in Rechnung gestellt.

Die Benutzungsgebühr wird dem Betrieb nach der Aushändigung der Benutzungsberechtigung in Rechnung gestellt.

8 Kommunikation / Marketing

8.1. Register

Die Geschäftsstelle der AMS führt das Verzeichnis der benutzungsberechtigten Betriebe.

8.2. Kommunikation und Marketing

Die AMS ist verantwortlich für die Dachkommunikation.

Die Benutzungsberechtigten sind befugt, ihre Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie zu bewerben. Sie haben dabei die Kommunikation der AMS und das Gestaltungsmニュアル zu berücksichtigen.

9 Sanktionen und Rekurse

9.1. Sanktionen

9.1.1. Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe

Die Sanktionierung auf der ersten Produktionsstufe ist in den jeweiligen Branchenreglementen geregelt.

Kommt ein Betrieb seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die zuständige Branche bzw. das anerkannte QS-Programm die nötigen Sanktionen treffen.

9.1.2. Sanktionen ab der zweiten Produktionsstufe

Das Vorgehen bei Nichterfüllung der Anforderungen ist im Sanktionsreglement beschrieben.

Kommt der Betrieb seinen Verpflichtungen nicht nach, wird das Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle entzogen.

9.1.3. Sanktionen auf der Stufe Gastronomie

Die Sanktionierung auf Stufe der Gastronomie ist im Reglement für Gastronomiebetriebe definiert.

9.2. Rekurse

Verweigert oder entzieht die Zertifizierungsstelle das Zertifikat, kann gegen diesen Entscheid binnen 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Sanktionsreglement (Dokument Nr. 9d) der AMS.

Gegen Entscheide der Technischen Kommission Suisse Garantie der AMS kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet beim Vorstand der AMS Rekurs eingereicht werden. Das Gesuch ist zu richten an: Geschäftsstelle AMS, zHd. Vorstand. Das Verfahren richtet sich nach dem Sanktionsreglement der AMS. Die Rekursgebühr beträgt CHF 200.-. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

10 Schlussbestimmungen

10.1. Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten aufgrund dieses Reglements, der Branchenreglemente und des Reglements für Gastronomiebetriebe gilt der **Gerichtsstand Bern**.

10.2. Reglementsanpassungen

Werden während der Laufzeit der Benutzungsberechtigung Änderungen im Dachreglement und/oder Branchenreglement beschlossen, werden die Berechtigten darüber informiert. Die Berechtigten sind verpflichtet, innert angemessener Frist die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um auch den neu geltenden Anforderungen zu genügen (Evolutionsklausel).

10.3. Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse

Ausnahmeregelung betreffend Ökologischem Leistungsnachweis für Schafe aus Wanderherden gemäss Definition im Branchenreglement.

Milch

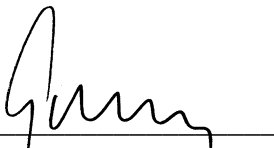
Bei Sömmerungsbetrieben können die Zertifizierung Suisse Garantie respektive die Kontrollen zusammen mit der Zertifizierung und den Kontrollen nach der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV; SR 910.19) durchgeführt werden. Die Zertifikate und die Benutzungsberechtigungen können entsprechend für länger als 3 Jahre ausgestellt werden.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der AMS am 23. April 2024 genehmigt und tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Es löst die Version Nr. 11 vom 2. November 2020 ab. Anpassungen der Branchenreglemente an das vorliegende Dachreglement sind vorzunehmen und ebenfalls auf 1. Juni 2024 in Kraft zu setzen.

Bern, 23. April 2024

Der Präsident:



Urs Schneider

Der Geschäftsführer:



Denis Etienne

Anhänge

Anhang 1:	Begriffe und Definitionen
Anhang 2:	Reglemente
Anhang 3:	Abkürzungen
Anhang 4:	Zertifizierungsablauf
Anhang 5:	Organe der Agro-Marketing Suisse

Anhang 1

Begriffe und Definitionen

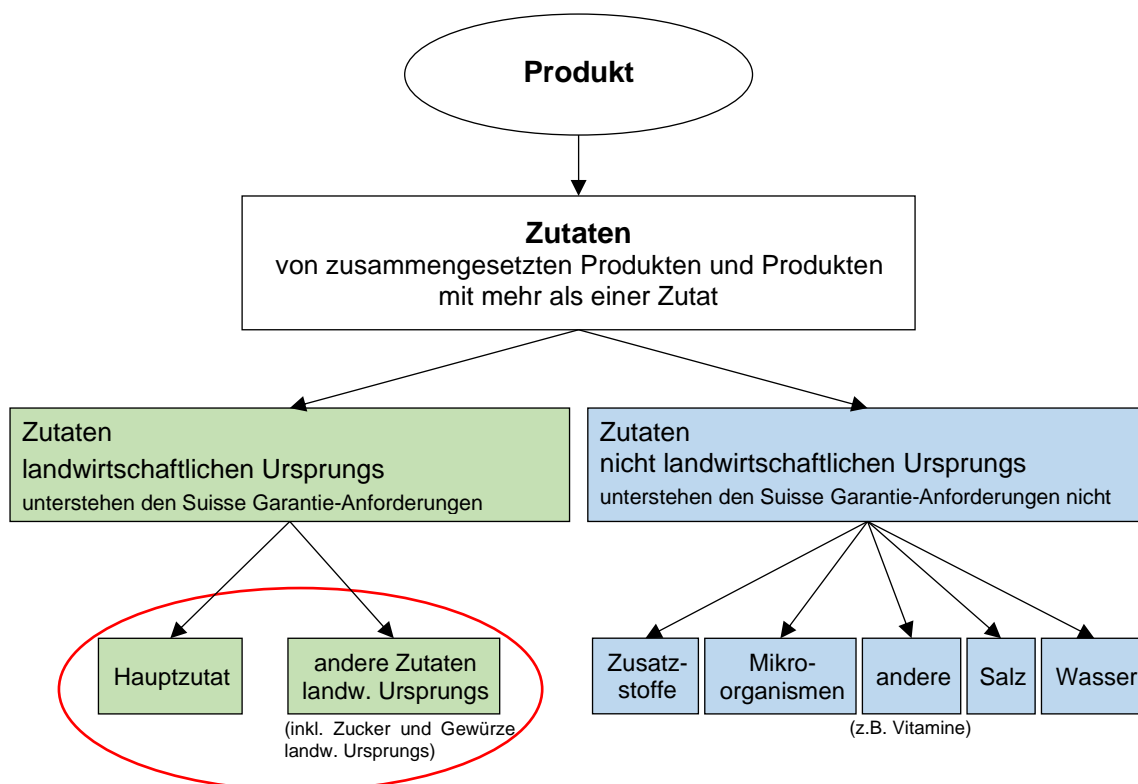
Erläuterungen zu einzelnen Schlüsselbegriffen. Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss ISO.

Akkreditierung	Formelle Anerkennung der Kompetenz einer Kalibrier-, Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsstelle, bestimmte Prüfungen oder Konformitätsbewertungen nach international massgebenden Anforderungen durchzuführen. Eine Akkreditierung erfolgt für den in der Akkreditierungsurkunde beschriebenen Geltungsbereich.
Audit	Systematische und dokumentierte Prüfung, ob ein Sachverhalt vorgegebenen Anforderungen entspricht, wobei die Prüfung durch eine Person durchgeführt wird, die bezüglich des Sachverhalts unabhängig ist.
Auditor	Person, die qualifiziert ist, Audits durchzuführen.
Etikette, Etikettierung	Beschriftung von Produkten
Garantiemarke	Rechtlich geschütztes Kennzeichen für Produkte
Gastronomiebetriebe	Als Gastronomiebetriebe gelten alle Unternehmen, die Ess- und Trinkwaren für den direkten Konsum anbieten.
Gute Herstellungspraxis (GHP)	Der Teil der Qualitätssicherung, der gewährleistet, dass Produkte gleichbleibend nach den Qualitätsstandards produziert und geprüft werden, die der vorgesehenen Verwendung entsprechen.
Halbfabrikate (gemäss Art. 2, Abs 1, Ziff. 19 LGV)	Erzeugnisse, die nicht zur unmittelbaren Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.
Hauptzutat	Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs mit dem grössten Mengenanteil (Gewichtsprozent) in der Rezeptur.
Inspektion	Untersuchung eines Produktes, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder einer Anlage und Feststellung ihrer Übereinstimmung mit bestimmten oder – aufgrund einer sachverständigen Beurteilung – mit allgemeinen Anforderungen.
Inspektionsstelle	Organisation, die Inspektionen auf der ersten Produktionsstufe durchführt und die von SAS akkreditiert oder vom Kanton beauftragt ist.
Lebensmittel	Nahrungs- und Genussmittel im Sinne von Art. 4 LMG

Logo	Erscheinungsbild eines Kennzeichens für Produkte
Organisation (Gemäss ISO 9000 ; Ziff. 3.21)	Person oder Personengruppe, die eigene Funktionen mit Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Beziehungen hat, um ihre Ziele zu erreichen
Produktionsstufen (erste)	Anbau (z.B.: Getreide), Produktion im Sinne der Urproduktion (z.B. Milch)
Produktionsstufe (zweite und weitere)	Verarbeitung, Fertigung (z.B. Käse, Rahm)
Produktionskette	Der ganze Weg eines Produktes, vom Rohstoff über die Verarbeitung bis hin zum Endprodukt
Qualitätsmanagementsystem	Regelungen in einer Organisation, die geeignet sind, die Qualität von Produkten (und Dienstleistungen) sicherzustellen
Zertifikat	Dokument, das belegt, dass ein Sachverhalt mit definierten Anforderungen übereinstimmt; (amtliche) Bescheinigung; Zeugnis
Zertifizierung	Verfahren, nach dem eine dritte Stelle schriftlich bestätigt, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung mit festgelegten Anforderungen konform ist .
Zertifizierungseinheit	Betrieb mit direktem Einfluss auf Finanzen, Einkauf Rohstoff, Produktion, Verarbeitung und Lagerung.
Zertifizierungsstelle	Aussenstehende, unabhängige Stelle, deren Personal überprüft, ob ein Sachverhalt mit definierten Anforderungen übereinstimmt.
Zusammengesetzte Produkte	Produkte mit mehr als einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, siehe Schema auf S. 18
Zusatzstoffe (gemäss Art. 2, Abs.1, Ziff. 24 LGV)	Stoffe mit oder ohne Nährwert, die in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet werden und einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt werden, wodurch sie selbst oder ihre Nebenprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können.
Zutaten (gemäss Art. 2 Abs 1, Ziff. 20 LGV)	Jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschliesslich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, der oder das bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und, gegebenenfalls in veränderter Form, im Enderzeugnis vorhanden bleibt; als Zutat gilt auch jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat; Rückstände gelten nicht als Zutaten.
Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht Lebensmittel-Zusatzstoffe sind.

Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs	<p>Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmittelzusatzstoffe einschliesslich Träger dieser Stoffe; 2. Wasser und Salz; 3. Mikroorganismen, Kulturen; 4. Mineralien (einschliesslich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen
---	--

Zusammengesetzte Produkte



- ⇒ Die Hauptzutat muss die Suisse Garantie-Anforderungen vollumfänglich erfüllen.
- ⇒ Mindestens 90%¹⁾ der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.
- ⇒ Ein Halbfabrikat kann für die Berechnung in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden. Die Bestandteile die Suisse Garantie-zertifiziert sind, können als SGA-konform in der Endrezeptur angerechnet werden, vorausgesetzt der Hersteller des Halbfabrikates wurde kontrolliert und verfügt über eine entsprechende SGA-Bestätigung von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle. Das Halbfabrikat selbst kann weniger als 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Suisse Garantie Qualität enthalten.
- ⇒ Bei Milch und Milchprodukten gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft, müssen 100% des Gewichts des Rohstoffes Milch aus der Schweiz stammen (Art. 48b Abs. 2 MSchG). Die Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel HasLV-WBF gilt auch für Suisse Garantie Milch und Milchprodukte, vorausgesetzt, dass gesamthaft mindestens 90%¹⁾ der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.

¹⁾ Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung

Anhang 2

Reglemente

Branchenreglemente und Produktgruppen

Branchenreglement / Produktgruppe	Dokument-Nr.
Milch und Milchprodukte	7.1 d
Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse	7.2 d
Früchte, Gemüse und Kartoffeln	7.3 d
Speisepilze und Speisepilzprodukte	7.5 d
Eier und Eierprodukte	7.6 d
Zucker und Zuckerprodukte	7.8 d
Honig und andere Bienenprodukte	7.9 d
Getreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte	7.10 d
Hortikultur	7.11 d
Wildfische und Wildkrebse Fische und Krebstiere aus Zucht	7.13 d

Gastronomie

Reglement	Dokument-Nr.
Reglement für Gastronomiebetriebe	11 d

Anhang 3

Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
AMS	Agro-Marketing Suisse
DZV	Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)
EDI	Eidgenössische Departement des Innern
HasLV	Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel
HasLV-WBF	Die Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel
ISO	International Standardization Organisation
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
LMG	Lebensmittelgesetz
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
SG	Suisse Garantie
SGA	Suisse Garantie
TK	Technische Kommission

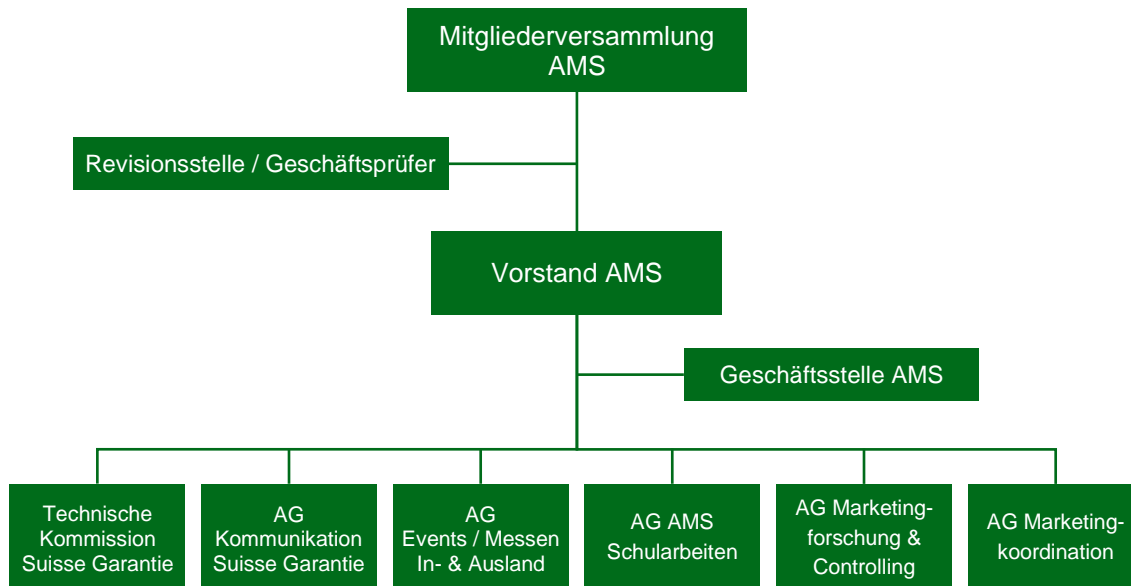
Anhang 4:**Zertifizierungsablauf**

		Betrieb	Branchen- organisation	Zertifizierungs- stelle	Geschäftsstelle AMS
1	Interesse	x			
2	Anmelden gemäss Branchenreglement Ziffer 4.2. Anmeldeverfahren für Betriebe mit Garantiemarke (Zertifizierung)	x			
3	Bestätigung Anmeldung & Zustellen der Unterlagen		x	x	
4	Bereitstellen relevanter Dokumente	x			
5	Einholen Offerte Zertifizierungsstelle	x		x	
6	Vertrag mit Zertifizierungsstelle	x		x	
7	Selbstbeurteilung mit Checkliste der Zertifizierungsstelle	x			
8	Erstes Audit Prüfen der Einhaltung der Anforderungen und der Dokumente auf ihre Vollständigkeit und Korrektheit			x	
9	Zertifikat Ausstellen des Zertifikates mit einer Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren			x	
10	Benutzungsberechtigung Erteilen der Berechtigung zur Benutzung der Garantiemarke analog der Gültigkeitsdauer des Zertifikates und Rechnungsstellung für die Benutzungsberechtigung.				x
11	Audits Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats führt die Zertifizierungsstelle ein jährliches Audit durch, sofern im Branchenreglement kein anderes Kontrollintervall festgelegt ist.			x	

Anhang 5:

Organe der Agro-Marketing Suisse

1. Organigramm



2. Tätigkeitsbereiche der Organe von Suisse Garantie

2.1 Tätigkeiten der Geschäftsstelle

Sie betreut administrative Belange von Suisse Garantie

- Pflege Qualitätsmanagementsystem Suisse Garantie
- Erteilung der Benutzungsberechtigung
- Erstellen und Betreuen der Benutzerdossiers
- Führen des Verzeichnisses der benutzungsberechtigten Betriebe
- Rechnungsführung
- Administrative Arbeiten
- Erlass des Gestaltungsmanuals und des Reglements für Gastronomiebetriebe nach Konsultation der Technischen Kommission

2.2 Tätigkeiten des Vorstandes der AMS

Funktion	Trägerschaft der Garantiemarke Suisse Garantie
Vorsitz	Präsident der AMS
Zusammensetzung	Vertreter der der AMS angeschlossenen Branchenorganisation
Sitzungsintervall	Im Rahmen der ordentlichen Vorstandssitzungen
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Beschliesst über die Einführung und Aufrechterhaltung des Kennzeichnungssystems • Genehmigt das Dachreglement über die Verwendung der Garantiemarke • Genehmigt das Sanktionsreglement • Legt die Anforderungen fest, die für alle Branchen gelten • Behandelt Rekurse bezüglich Entscheidungen untergeordneter Gremien • Pflegt den Kontakt zu Behörden und Organisationen • Entscheidet über die Benutzungsgebühren für die Garantiemarkenbenutzung • Genehmigt Rechnung und Budget • Nimmt Kenntnis vom Managementhandbuch (Qualitätssicherungssystem) • Genehmigt das Leitbild

2.3 Tätigkeiten der Arbeitsgruppe „Kommunikation Suisse Garantie“

Funktion:	Operative Umsetzung der Marketingmassnahmen für Suisse Garantie
Vorsitz:	Präsident der AG Kommunikation Suisse Garantie
Zusammensetzung:	Vertreter der der AMS angeschlossenen Branchenverbände
Sitzungsintervall:	Nach Bedarf
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Entscheidungsvorbereitung sämtlicher Marketingmassnahmen, die der Weiterentwicklung, Verbreitung und Bekanntmachung von Suisse Garantie dienen • Erstellen der Grundlagen sowie Vorbereitung entsprechender Entscheide im Zusammenhang mit der Kommunikationsstrategie für Suisse Garantie

2.4 Tätigkeiten der Technischen Kommission

Funktion	Kommission für sämtliche technischen Fragen bezüglich des Kennzeichnungssystems Suisse Garantie
Vorsitz	Fachperson, die von der AMS Mitgliederversammlung gewählt wird. Im Übrigen organisiert sich die Technische Kommission selbst (Bildung von Subgruppen, Einbezug von externen Spezialisten usw.)
Zusammensetzung	Fachpersonen der für die Branchenreglemente Suisse Garantie zuständigen Trägerorganisationen sowie allfällige weitere in die Garantiemarke involvierte Organisationen wie z.B. ein/e Vertreter/in der Zertifizierungsstellen
Sitzungsintervall	Nach Bedarf
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitet sämtliche Fragen bezüglich Erstellung und Änderungen des Dachreglements, des Sanktionsreglements, des Gestaltungsmanuals, der Branchenreglemente und des Reglements für die Gastronomiebetriebe und veranlasst die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes der AMS • Löst Probleme, die sich im Zusammenhang mit der operativen Umsetzung der Garantiemarke ergeben • Erarbeitet Vorschläge für die Interpretation und Konkretisierung von Begriffen und Definitionen • Bearbeitet sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung von Zertifizierungsstellen • Behandelt sämtliche Fragen, die ihr vom Vorstand der AMS oder der Geschäftsstelle zugewiesen werden
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedet und genehmigt die Branchenreglemente mit den normativen Vorgaben sowie den Leitfaden zur Erstellung der Branchenreglemente und das Reglement für Gastronomiebetriebe • Entscheidet über die Zulassung von Zertifizierungsstellen • Erlässt Sonderbewilligungen gemäss DR Ziff. 3.1.2 • Hat das Recht, Anträge zuhanden des Vorstandes der AMS zu stellen • Kann Subkommissionen bilden sowie in den relevanten Bereichen Informationen bei internen und externen Stellen einholen • Kann für spezielle fachspezifische Fragen Aufträge an externe Spezialisten vergeben. Die entsprechenden Kosten sind zu budgetieren und dem AMS-Präsidenten zur Genehmigung zu unterbreiten
Beschlussfassung	Es gilt das einfache Mehr. Die Mitglieder der TK haben die Möglichkeit, Beschlüsse an den Vorstand weiterzuziehen